Mannheim

Exemplar: STADT MANNHEIM
Fachbereich Geoinformation und Vermessung

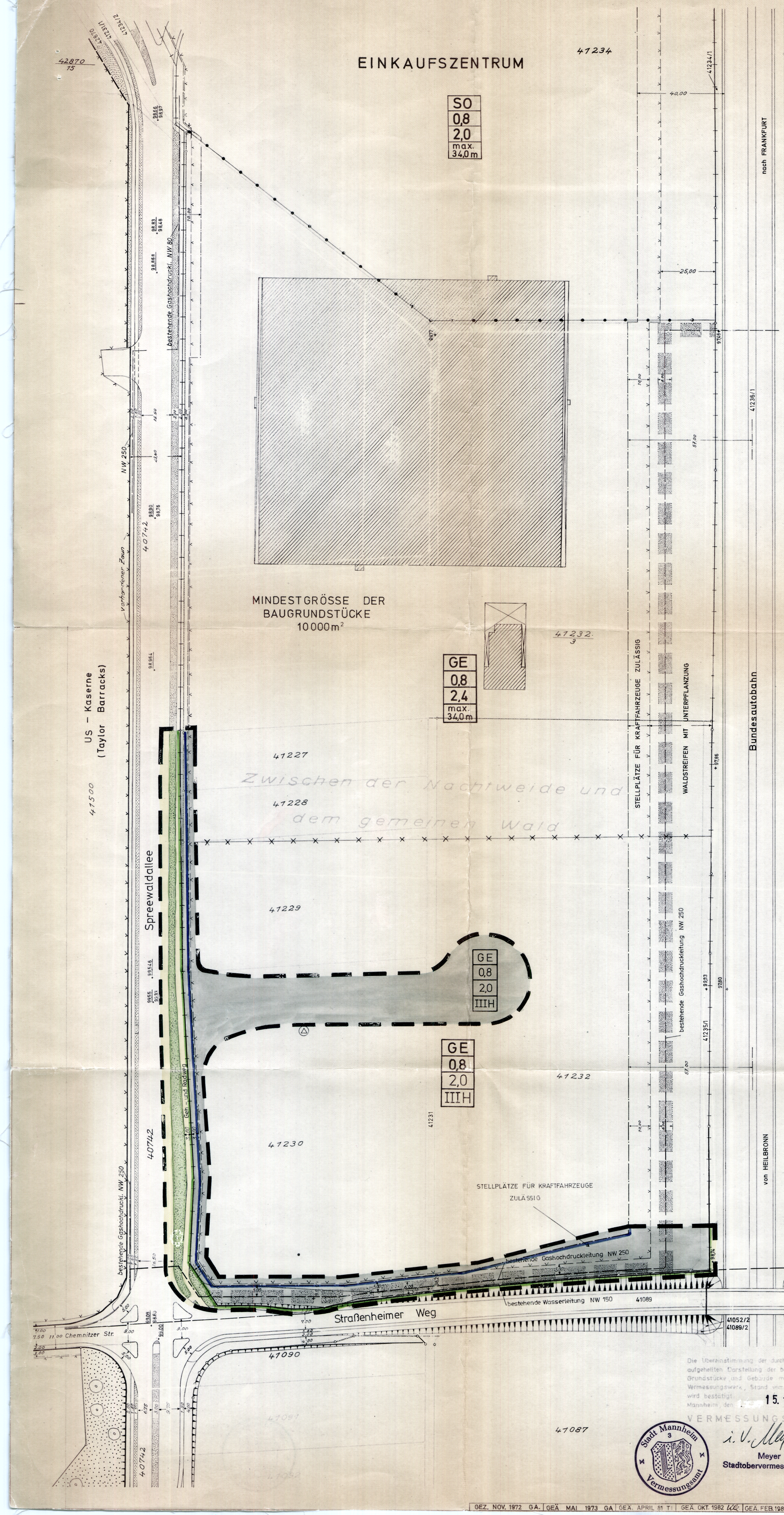
Vogelstang

# BEBAUUNGSPLAN NR. 75/12a FÜR DIE GRUNDSTÜCKE Lgb.Nr. 41227 BIS 41232, 41089 UND 40742 AN DER SPREEWALD-ALLEE UND AM STRASSENHEIMER WEG

(TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 75/12)

M. 1:1000

N




## ERLÄUTERUNG:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- SO / 0,8 / 2,0 / max. 34,0m — SONDERGEBIET, GRUNDFLÄCHENZAHL, GESCHOSSFLÄCHENZAHL, GEBÄUDEHÖHE
- GE — GEWERBEGEBIET
- III H — GESCHOSSZAHL (HÖCHSTGRENZE)
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- ALS EINFRIEDIGUNG SIND NUR SAUMSTEINE ZUGELASSEN
- EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE (MASCHENDRAHT ≤ 2.00m HÖHE)
- GEWERBEGEBIET
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- GEHWEGFLÄCHE
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- UMFORMERSTATION
- BÖSCHUNGEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- 98.37 ALTE STRASSENHÖHEN 98.50 NEUE STRASSENHÖHEN
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

## HINWEISE:

1. DIE PROFILGESTALTUNG INNERHALB DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN IST NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES.
2. DIE MIT ✳ GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 ABS. 1 LBO.
3. DIE DURCH STRASSENANSCHÜTTUNGEN GEMÄSS DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN ENTSTEHENDEN BÖSCHUNGEN SIND AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN.

## SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

✳ 1. DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN AN DER SPREEWALDALLEE UND AM STRASSENHEIMER WEG SIND ZU BEPFLANZEN, SOWEIT SIE NICHT FÜR ZUFAHRTEN BENÖTIGT WERDEN, ODER ANDERE FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND.

2. AUF GRUND VON § 1 ABS. 6 NR. 2 BauNVO SIND DIE NACH § 8 ABS. 3 NR. 1 BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN, SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER, ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

3. a) IN DEN GE- UND GI-GEBIETEN KÖNNEN GEBÄUDE BIS ZU ZWEI VOLLGESCHOSSEN BZW. 8.00m HÖHE AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERRICHTET WERDEN.
b) WIRD NICHT AN EINE SOLCHE GRENZE GEBAUT, MÜSSEN DIESE GEBÄUDE EINEN GRENZABSTAND VON 6.00m EINHALTEN.
c) SOFERN JEDOCH MIT 2 GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN AUF DEM NACHBARGRUNDSTÜCK MINDESTENS EIN GRENZABSTAND VON 3.00m EINGEHALTEN WIRD ODER IST, GENÜGT AUCH AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK EIN ABSTAND VON 3.00m. BEI GEBÄUDEN MIT MEHR ALS ZWEI VOLLGESCHOSSEN BZW. ÜBER 8.00m HÖHE SIND NACH DEM ZWEITEN VOLLGESCHOSS IN DEN FÄLLEN a) UND b) MINDESTENS DIE GRENZABSTÄNDE DES § 7 ABS. 2 LBO VOM 20.6.1972, IM FALLE b) ZUSÄTZLICH ZU DEM GRENZABSTAND VON 6.00m EIN WEITERER GRENZABSTAND VON JE 1.50m JE VOLLGESCHOSS EINZUHALTEN.

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 26.04.1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach § 12 BauG. am 26.05.1983 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 26.05.1983

Stadt Mannheim
Dezernat IV
Bürgermeister

Stadt 10 Mannheim

Mannheim, den 15. 12. 82

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV

BÜRGERMEISTER

Mannheim, den 15. 12. 82

STADTPLANUNGSAMT

STADTBAUDIREKTOR

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1.7.81 wird bestätigt.
Mannheim, den 15. 12. 82

VERMESSUNGSAMT
i. V. Meyer
Stadtobervermessungsrat

Stadt Mannheim 3 Vermessungsamt

GEZ. NOV. 1972 GA. | GEÄ MAI 1973 GA | GEÄ. APRIL 81 TI | GEÄ. OKT. 1982 | GEÄ. FEB. 1983 KUL | GEÄ. 3.3.83 | GEÄ 7.3.83 KUL